Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 13 (1844)

Heft: 4

Artikel: Entwurf zu einem Gutachten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-590445

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV.

Entwurf zu einem Gutachten.

Dem Unsuchen des Löbl. Zunftgerichtes Benken-Laufen entsprechend, übermacht hiermit der G. demselben in Folgendem das verlangte Gutachten, betreffend den Streitsfall zwischen Martin Malzacker aus dem Volkenbach, Gemeinde Lottstetten, im Großherzogthum Baden, und Konrad Moser aus dem Nohl, Gemeinde Uhwiesen.

Aus den dem G. übersandten Aftenstücken geht hervor: Es habe Konrad Moser aus dem Nohl unter dem
21. Februar 1843 an Martin Malzacker aus dem Volkenbach eine Kuh verkauft, die den 16. Merz als krank
abgeschlachtet wurde, deren Krankheit nach dem Gutachten eines Theiles der bei der Sektion anwesenden
Thierärzte (N., R., K.) als Gewährsmangel bezeichnet
wird, während ein anderer Theil derselben (S., M.)
dieser Annahme widerspricht, und die krankhaften Veränderungen, die sich bei dem in Frage stehenden Thiere
vorsanden, von eingewirkten mechanischen Ursachen herleitet, und es liegt daher ob, zu beantworten;

- 1) War bei dem betreffenden Thiere eine Krankheit vorhanden, die nach den bei uns bestehenden Währschaftsgesetzen als Gewährsmangel erklärt werden könnte.
- 2) Wenn es sich ergeben sollte, daß ein solcher zur Zeit der Sektion bei dem fragl. Thiere gefunden wurde, nachzuweisen, daß derselbe entweders schon vor dem Kaufe oder erst nach demselben sich ausgebildet habe.

Was nun die erste Frage betrifft, so haben die Thier= ärzte N. und K. in ihrem Gutachten vom 4. Merz sich dahin ausgesprochen, es bestehe die Krankheit in einer Lähmung der hintern Gliedmaßen, die sich in Folge ver= alteter Kehler in den Hinterleibsorganen des fraglichen Thieres ausgebildet habe, und somit als Währschafts= frankheit zu betrachten sei. Von dieser Unsicht scheinen indeß die bezeichneten Thierarzte zurückgekommen zu sein, da wenigstens N. in seinem Gutachten vom 18. Merz nichts mehr hiervon spricht, sondern die Krankheit als Lungenfäule bezeichnet, zu welcher Ansicht auch der Thierarzt R. in seinem Gutachten von gleichem Datum sich bekennt, und dem auch Thierarzt R. beipflichtet, und es gestaltet sich die vom G. zu beantwortende Frage mithin einfach so: War bei dem in Frage stehenden Thiere diesenige Krankheit vorhanden, die man als Lun= genfäule bezeichnen fann? Che wir indessen zur Beant= wortung der Frage schreiten, muffen wir zuerst bemer= ken, daß das Wort Lungenfäule von den Thierärzten nicht immer in gleichem Sinne genommen wird; es wird darunter bald die Lungenseuche, bald der Zustand der Lunge, wie er sich bei der Fäule verhält, und dann aber auch der, bei welchem ein Theil der Lunge ver= eitert oder perjaucht ist, verstanden, und nur dieser lettere Krankheitszustand ist nach dem Währschaftsgesetze des Kantons Zürich und zwar bedingungsweise als Ge= währsmangel aufgestellt. Betrachten wir nun zunächst, was die verschiedenen Berichterstatter über den Zustand der Lunge angeben: Von N. wird in seinem Berichte vom 18. Merz hierüber Kolgendes gesagt: "Un der Lunge

die vordern kleinen Flügel rechts und links gleichsam in eine sulzartige Masse aufgelöst, die Bronchien mit eiter= artigem Schleime angefüllt, die großen Flügel mißfarbig, welf und schlaff." Thierarzt R. sagt hierüber, und R. stimmt ihm bei : " die rechte Lunge war etwas aufgedunsen und blaß, beim Durchschneiden in dem Luftgefässengang mit schaumigem Schleim angefüllt und die beiden kleinen vordern Flügel aschfarbig, auf der Oberfläche eiterichte Drüschen, beim Durchschneiden speckig, ropartig, stinkend, übelartiger Jauche einer gänzlichen Fäulung gleich, auch dick und luftleer; der linke Flügel, insbesondere wieder der kleine vordere, ist ebenfalls grau, aschfarbig und beim Durchschneiden mit einer stinkenden, eiterichten Jauche belegt." S. endlich gibt den Zustand der Lunge folgendermaßen an: In Folge Ergießung und Unsammlung einer röthlicht = sulzigen Flüssigkeit in einem der kleinen Lappen der rechten Lunge zeigte sich dieser von dunklerer Farbe und etwas aufgetrieben, übrigens nicht kompackt."

Wie aus diesen abweichenden Angaben über den Bestund bei der Sektion sich ergibt, hat keiner der Bericht erstattenden Thierärzte die Sache auf gleiche Weise aufzgefaßt, während der eine davon spricht, ein Theil der Lunge sei ganz aufgelöst gewesen, und von Siterknötchen nichts beobachtet haben will, läßt der andere die vordern Theile der Lungenflügel mit Siterknötchen besetzt und zum Theil kompakt (speckicht) erscheinen, und der dritte hat bloß eine röthliche Flüssisseit in einem Theil des rechten Lungenflügels ergossen gefunden, und es frägt sich nun, welche von diesen Angaben ist die richtige,

oder welche gibt den wahren Zustand der Lunge an. Die Angaben der beiden ersten Berichterstatter sind offen= bar zu Gunsten des Käufers übertrieben, und sie schei= nen schon darum der Glaubwürdigkeit zu ermangeln, da sie einander zum Theil widersprechen, indem der eine einen Theil der Lunge fast aufgelöst und in Sulze ver= wandelt erklärt, während der andere davon spricht, es sei dieselbe an einigen Stellen zu kompakt gewesen, der eine Eiterknötchen gesehen haben will, während der andere nichts davon bemerkt, während doch kaum anzu= nehmen ist, es hätte dieser diese wichtige Erscheinung übersehen können, und da die Angabe, der vordere Theil des rechten Lungenflügels sei in eine sulzartige Masse verwandelt, gleichsam wie aufgelöst gewesen, demjenigen von S. angegebenen Zustande weitaus näher kommt, als dem Zustande, wie er von R. angegeben wird, ja wenn man einige Uebertreibung wegrechnet, die unzweifel= haft dabei stattgefunden hat, so kommt der Zustand der Lunge nach der Angabe N. demjenigen S. ziemlich gleich, und es geht schon hieraus unzweideutig hervor, daß keine folche Vereiterungen in der Lunge vorhanden waren, wie man dieselben bei der Lungenschwindsucht des Rindviehes vorfindet, und die einzig als Gewährsmangel in den hierüber bestehenden Gesetzen des Kantons Zürich erscheint. Es stimmen aber auch mit dieser Annahme vollkommen die Angaben überein, welche über den Befund des Thieres im Leben vorhanden sind. N. und R. (s. Act. 1.) haben bei ihrer Untersuchung des Thieres am 4. Merz an diesem einzig Lähmung der hintern Gliedmaßen ge= funden, ohne irgend eine weitere Krankheitserscheinung

an demfelben wahrgenommen zu haben, und Thierarzt M. fand das fragliche Thier am 9. Merz diesem ent= sprechend, mit Ausnahme der Anochenbrüche, welche vor= handen waren, im Uebrigen vollkommen gesund, was wohl nicht hätte geschehen können, wenn die Lungen zum Theil mit Eiterknoten besetzt gewesen wären. glaubt daher zu der Unnahme berechtigt zu sein, es habe bei dem fraglichen Thiere kein Zustand obgewaltet, welchen man für Lungenfäule oder überhaupt für einen Gewährsmangel ausgeben könnte. Gesetzt aber auch, es wären wirklich diejenigen frankhaften Erscheinungen, wie sie R. in seinem Befundberichte angibt, zugegen ge= wesen, so würde die zweite Frage zu stellen sein: war der fragliche Zustand schon vor dem Kaufe vorhanden, oder hat sich derselbe nach diesem ausgebildet? und die Antwort auf diese würde dahin ausfallen, es sei anzu= nehmen, die frankhaften Entartungen, die in der Lunge des betreffenden Stuck Viehes gefunden worden, seien erst während der Zeit, als der Käufer dasselbe im Be= sitze hatte, entstanden und zwar aus den zum Theil schon angeführten Thatsachen, indem auf der einen Seite ein Zustand der Lunge, wie ihn R. beschreibt, nicht wohl, ohne von den Thierärzten N., M. und K. bei ihren Untersuchungen im Leben des Thieres bemerkt zu werden, hätte stattfinden können, und auf der andern Seite es gar wohl möglich, ja durch viele Thatsachen bis zur Evidenz erwiesen ist, daß sich in kurzer Zeit kleinere und größere Ansammlungen von Eiter in der Lunge ausbilden können, ohne daß Entzündung der Lunge selbst dazu erforderlich ist, indem Eiter, der sich an ver=

schiedenen Stellen des Körpers bildet, resorbirt, und in der Lunge oder auch in andern Theilen des Körpers abgesetzt werden kann, die sogenannten Ablagerungs= abzesse sich ausbilden können, und wir mußten um so mehr dieser Ansicht huldigen, als die beschriebenen Eiter= -knötchen, wenn sie wirklich da gewesen wären, der Be= schreibung derselben nach, vielmehr dieser Sattung Ab= zessen angehört haben mußten, als den Abzessen, die in Folge der Entzündung in dem Lungenorgan sich auß= bilden, und als Ausgang der lettern zu betrachten sind, und weil sich endlich die Momente, welche zu folchen Ablagerungsabzessen führen, hier vorfanden. Das Thier hatte nach den hierin übereinstimmenden Berichten die Rippen gebrochen; es hatte die hintern Gliedmaßen luxirt, und auf der einen Seite hatte sich in der Mähe des Gelenkes ein Abzeß gebildet, von welchem aus Eiter hätte absorbirt werden können, so daß mithin auf keinen Kall hier eine Krankheit vorhanden war, die zu den Währschaftsfrankheiten, wie sie bei uns gesetzlich ange= nommen sind, gehörte; auch in dem Falle nicht, in welchem die lymphatischen Drüsen überhaupt theils ver= eitert, theils angeschwollen gefunden worden wären, wie dieses der Bericht von N. ausspricht; R. und K. hin= gegen nicht sowohl in dem geschichtlichen, vielmehr in dem begründenden Theile ihres Berichtes erwähnen, von welcher Abweichung hingegen S. ganz schweigt. unterliegt daher gar keinem Zweifel, die organischen Entartungen, welche bei dem in Frage stehenden Thiere gefunden murden, find neuern Ursprunge, und zur Zeit, in welcher der Käufer das Thier im Besitze hatte, entsprungen, theils durch das beständige Liegen desselben während längerer Zeit, theils auch durch den Abzeß, der sich am Hüftgelenke gebildet hatte, veranlaßt worsden, die ihrerseits ihre begründende Ursache in den Knochenbrüchen und in der Luration hatten, welche bei dem Thiere vorgefunden wurden; und daß diese nicht schon zur Zeit, als der Verkäuser das Thier noch im Besthe hatte, zur Entstehung gelangt sein können, geht unumsstößlich daraus hervor, daß das Thier an den Ort des Käusers geführt werden konnte, was unmöglich hätte geschehen können, wenn dieselben schon vor dem Abschluß des Handels und der Wegnahme desselben von dem Verskäuser vorhanden gewesen wären. Das Gutachten geht mithin kurz zusammengesaßt dahin:

- 1) Das in Frage stehende Thier litt an keinem Se= währsmangel, am wenigsten aber an einer Krank= heit, die als Lungenfäule bezeichnet werden könnte.
- 2) Alle die organischen Beränderungen, welche bei demselben angetroffen wurden, lassen sich ganz ungezwungen als von dem langen Liegen und der Siterbildung in der Nähe des Hüftgelenkes entstanden erklären, die ihre Ursache in den mechanisichen Berletzungen, die das Thier erlitten hatte, sinden.